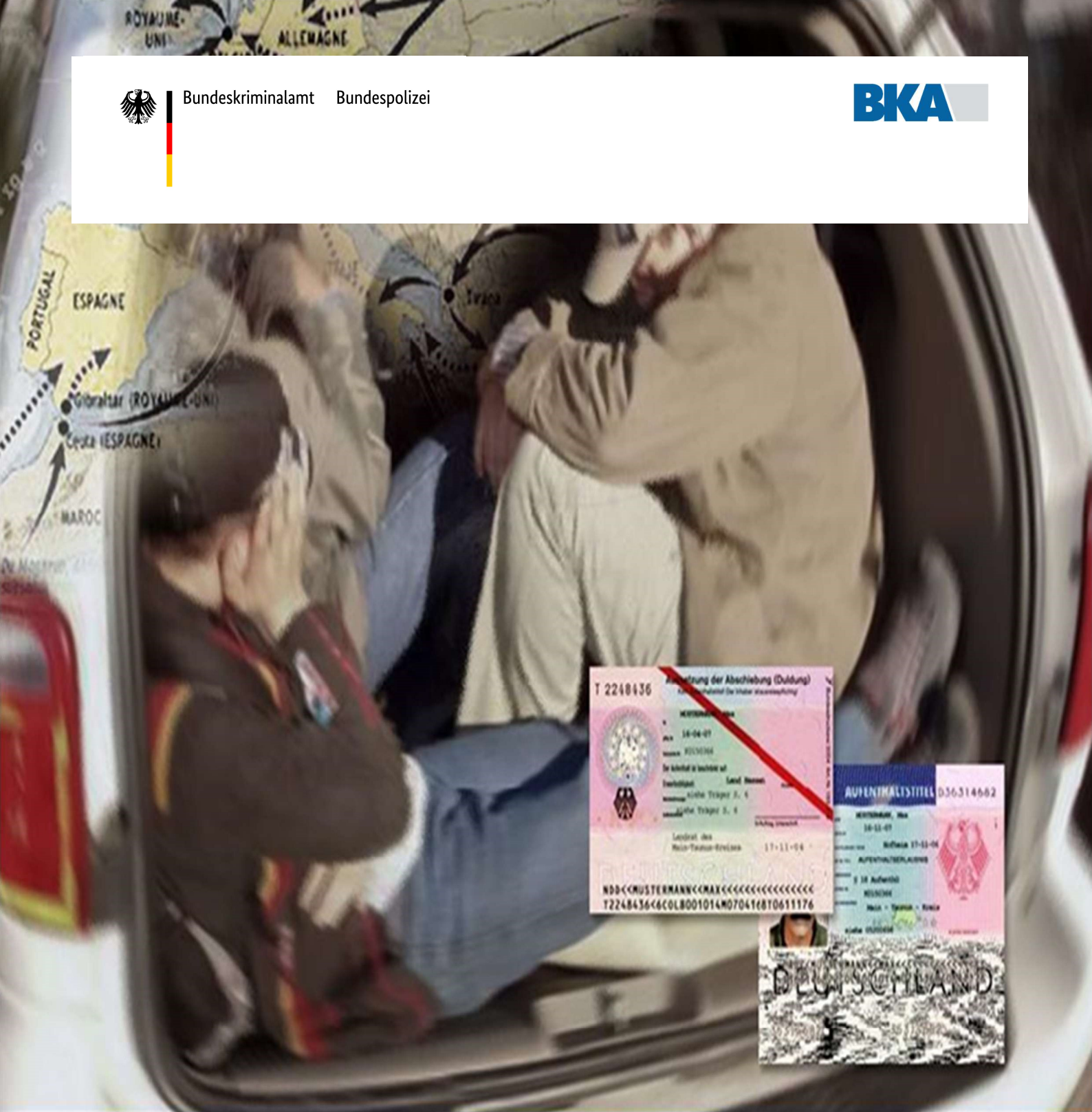




Bundeskriminalamt Bundespolizei

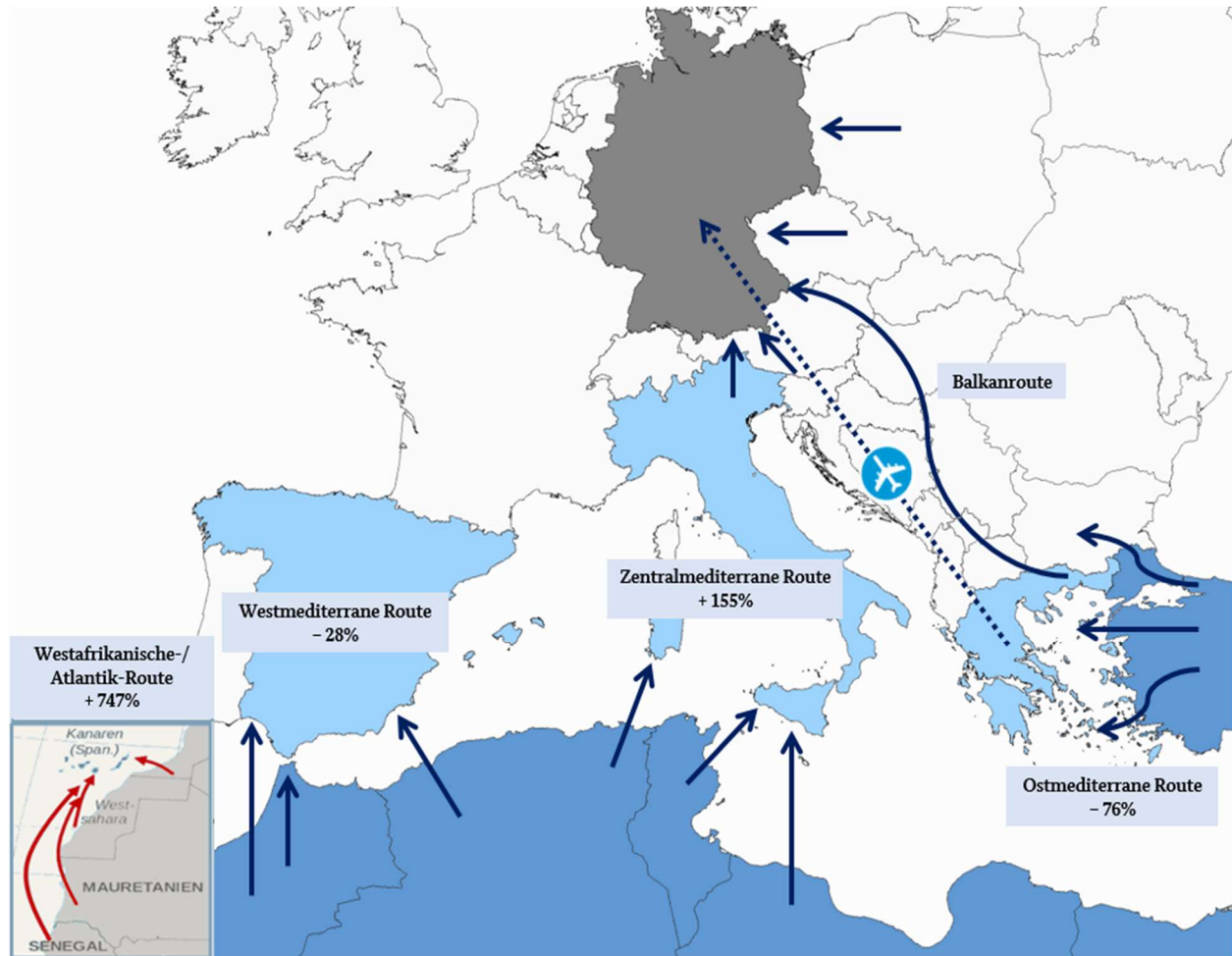


Schleusungskriminalität

Bundeslagebild 2020

Gemeinsames Lagebild des Bundeskriminalamts und der Bundespolizei

Schleusungskriminalität 2020



Trotz pandemiebedingter Reisebeschränkungen ist die Gesamtzahl registrierter Schleusungsstraf-taten nur leicht rückläufig, bei gleichzeitig gestiegener Anzahl Geschleuster und Tatverdächtiger.



Starke Anstiege illegaler Migration auf Zentralmediterraner und Westafrikanischer bzw. Atlantik-Route. Trotz rückläufiger Zahlen bleibt die Ostmediterrane Route von großer Bedeutung für Deutschland.



Geschleuste sind (insbesondere bei den stark angestiegenen Behältnisschleusungen) erheblichen, oft lebensbedrohlichen Gefahren ausgesetzt.



Die hohe Anpassungsfähigkeit und Flexibilität der Schleusernetzwerke unterstreichen den hohen Organisationsgrad der Tätergruppierungen.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Migration und Schleusung nach Europa.....	5
2.1	Migrations- und Schleusungsrouten.....	5
2.2	Situation an den deutschen Grenzen.....	6
3	Darstellung der Kriminalitätslage.....	8
3.1	Straftaten	8
3.1.1	Fälle – Schleusung Gesamt.....	8
3.1.2	Fälle gem. § 96 AufenthG – Einschleusen von Ausländern.....	9
3.1.3	Fälle gem. § 97 AufenthG – Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen	9
3.2	Tatverdächtige	10
3.2.1	Tatverdächtige – Schleusung Gesamt	10
3.2.2	Tatverdächtige gem. § 96 AufenthG – Einschleusen von Ausländern.....	10
3.2.3	Tatverdächtige gem. § 97 AufenthG – Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen	12
3.3	Bezüge zur Organisierten Kriminalität.....	13
4	Detailbetrachtungen.....	14
4.1	Modus Operandi – Behältnisschleusung.....	14
4.2	Modus Operandi – Schleusung zum Zweck der unerlaubten Beschäftigung.....	17
5	Gesamtbewertung.....	19

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild „Schleusungskriminalität“ stellt die Lage und Entwicklung im Bereich der Schleusungskriminalität in Deutschland dar und wird gemeinsam vom Bundeskriminalamt und der Bundespolizei erstellt.

Die Darstellung erfolgt anhand statistischer Daten zur Kriminalitätslage im Bereich der Straftatbestände des Einschleusens von Ausländern (§ 96 Aufenthaltsgesetz [AufenthG]) und des Einschleusens mit Todesfolge sowie des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens (§ 97 AufenthG). Ferner werden Schleusungsrouten und besondere Modi Operandi betrachtet.

Datenbasis und Informationsgrundlage bilden die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die Polizeiliche Eingangsstatistik (PES) der Bundespolizei und die im Rahmen eines kontinuierlichen Monitorings durch die beteiligten Sicherheitsbehörden gewonnenen, schleusungsrelevanten Erkenntnisse.

Das Bundeslagebild beschreibt ausschließlich die polizeilich bekannt gewordenen Straftaten (Hellfeld). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schleusungskriminalität ein Deliktsfeld ist, dessen Aufdeckung in der Regel auf polizeiliche Kontrollen zurückzuführen ist (sog. Kontrollkriminalität). Eine erfolgreiche Bekämpfung wird daher insbesondere durch die Intensität durchgeführter Kontrollen beeinflusst. Zudem sind die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit und die internationale Rechtshilfe mit anderen Staaten von großer Bedeutung.

Vorliegende Erkenntnisse über Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Kriminalitätsfeld werden an den entsprechenden Stellen dieses Lagebilds sowie im Rahmen der Bewertung berücksichtigt.

2 Migration und Schleusung nach Europa

2.1 MIGRATIONS- UND SCHLEUSUNGSROUTEN

Im Jahr 2020 wurden europaweit 125.226 unerlaubte Grenzübertritte¹ über die EU-/Schengen-Außengrenzen erfasst.² Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Rückgang von rund 11,7 % (2019: 141.846). Zugleich ist dies der niedrigste Jahreswert seit 2013 (2013: 107.365³).

Weltweite Restriktionen im Reiseverkehr, (Binnen-)Grenzkontrollen und Einreisebeschränkungen und innerstaatliche Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie führten ab Mitte März 2020 europaweit zu einem vorübergehenden deutlichen Rückgang der Anzahl registrierter unerlaubter Einreisen und Aufenthalte sowie gestellter Asylanträge.

Insgesamt war das Jahr 2020 von rückläufigen Feststellungszahlen auf der Ostmediterranen Route über die Türkei nach Griechenland sowie von signifikanten Anstiegen der illegalen Migration sowohl über die Zentralmediterrane Route nach Italien als auch die Westafrikanische bzw. Atlantik-Route⁴ nach Spanien gekennzeichnet. Dabei stiegen die Überfahrten entlang der Westafrikanischen bzw. Atlantik-Route zu den Kanarischen Inseln gegenüber dem Vorjahr signifikant an.

Rückgang der Migrationsbewegungen auf Ostmediterrane Route – dafür starker Anstieg auf Zentralmediterrane und Atlantik-Route

Die Anzahl festgestellter unerlaubter Einreisen über die Ostmediterrane Route aus der Türkei nach Griechenland ging im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 76 % auf ein vergleichsweise niedriges Niveau zurück. Trotz der weitaus geringeren Anzahl an Neuankünften auf den griechischen Inseln lagen die Feststellungszahlen im Bereich der Sekundärmigration⁵ in Teilen der Balkanregion deutlich über dem Vorjahresniveau. Diese Entwicklung muss im Lichte der umfangreichen staatlichen Transfers von Migranten/Migrantinnen auf das griechische Festland und der Tatsache, dass die Anzahl der laut UNHCR⁶ in Griechenland aufhältigen Migranten/Migrantinnen auf rund 120.000 angewachsen ist, gesehen werden.

Hinsichtlich der festgestellten unerlaubten Einreisen und Schleusungen nach Deutschland waren auch im Jahr 2020 die Grenzen zu Österreich und Tschechien Brennpunkte.

1 Unerlaubte Grenzübertritte können sowohl Ein- als auch Ausreisen sein. Darüber hinaus kann diese Angabe Mehrfachzählungen enthalten.

2 Angaben der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), Quelle: <https://frontex.europa.eu/media-centre/news/news-release/irregular-migration-into-eu-last-year-lowest-since-2013-due-to-covid-19-j34zp2>, zuletzt abgerufen am 29. März 2021.

3 Frontex Risk-Analysis 2016, S.65.

4 Frontex bezeichnet den Seeweg von der Westküste Afrikas zu den Kanarischen Inseln als „Westafrikanische Route“, während die EU-Kommission diese als „Atlantik-Route“ ausweist.

5 Der Begriff „Sekundärmigration“ bezeichnet die Wanderung von Migranten, einschließlich Flüchtlingen und Asylbewerbern, die aus unterschiedlichen Gründen aus dem Land, in dem sie zuerst eingereist sind, abwandern, um Schutz oder dauerhafte Neuansiedlung (Niederlassung) anderswo zu suchen; Quelle: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/EMN/Glossary/emn-glossary2.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

6 United Nations High Commissioner for Refugees = Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen.

2.2 SITUATION AN DEN DEUTSCHEN GRENZEN

Die Gesamtfeststellungen an den deutschen Grenzen entwickelten sich unter dem Einfluss der COVID-19-Pandemie mit 35.435 festgestellten unerlaubten Einreisen im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr (40.610) rückläufig (-13 %). Der Anteil geschleuster Personen an diesen unerlaubt eingereisten stieg indes von 9 % im Jahr 2019 auf 15 % in 2020 an. Bei den zehn häufigsten wegen unerlaubter Einreise festgestellten Nationalitäten handelte es sich um Staatsangehörige Syriens (3.818), Afghanistans (3.256), der Ukraine (2.537), Albaniens (2.119), Iraks (1.756), der Türkei (1.660), der Republik Moldau (1.295), Serbiens (1.237), Algeriens (1.141) und Marokkos (993).⁷

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie unterlagen Reisen für Drittstaatsangehörige in das Gebiet und innerhalb der Europäischen Union (EU) im Jahr 2020 erheblichen Restriktionen. Zahlreiche Mitgliedstaaten der EU (EU-MS) hatten temporäre Binnengrenzkontrollen eingeführt. In zahlreichen EU-MS kam es zu Beschränkungen der Bewegungs-/Reisefreiheit (u.a. Ausgangssperren). Insbesondere die Einreise systemrelevanter Arbeitskräfte (z.B. medizinische Fach- und Pflegekräfte) sowie Transporte für den grenzüberschreitenden Warenverkehr waren gestattet.

In diesem Kontext hatte auch Deutschland vom 16. März bis 14. Juni 2020 pandemiebedingt Binnengrenzkontrollen zu ausgewählten (Anrainer-) Staaten mit Einreisebeschränkungen vorübergehend wiedereingeführt. Diese wesentlich veränderten Rahmenbedingungen führten zu einer grundlegend geänderten grenzpolizeilichen Situation mit entsprechenden Auswirkungen auf Reise- und Migrationsbewegungen bzw. Schleusungen. So gingen von März bis Juni 2020 die monatlichen Feststellungszahlen unerlaubter Einreisen an nahezu allen Grenzschnitten Deutschlands deutlich zurück, um danach wieder auf das ursprüngliche Niveau anzusteigen. Im zweiten Halbjahr 2020 war in Deutschland außerdem ein signifikanter Anstieg an (Behältnis-) Schleusungen zu verzeichnen.

*Pandemiebedingter
Lockdown ursächlich
für deutliche temporäre
Rückgänge unerlaubter
Einreisen*

Ein Brennpunkt festgestellter unerlaubter Einreisen auf dem Landweg nach Deutschland lag im Jahr 2020, bei fast gleichbleibenden Feststellungszahlen wie im Vorjahr, erneut an der Grenze zu Österreich. Hier wurden über 10.253 unerlaubte Einreisen inkl. Versuche erfasst. Im Rahmen der Grenzkontrollen an der Landgrenze zu Österreich wurde 7.233 der dabei erfassten Personen die Einreise verweigert.

Im Luftverkehr war im Jahr 2020 die illegale Sekundärmigration von Personen auf Flügen aus Griechenland von großer Bedeutung. Hervorzuheben ist, dass im April und Mai 2020 der Flugreiseverkehr zwischen Griechenland und Deutschland aufgrund der COVID-19-Pandemie nahezu vollständig zum Erliegen kam und der ab Ende Oktober ohnehin saisonal begründete Rückgang dieser Flugverbindungen pandemiebedingt noch stärker ausfiel. Insgesamt ging damit die Anzahl der Flüge zwischen Griechenland und Deutschland im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um fast 40 % zurück. Gleichwohl war nach Aufhebung der Reiserestriktion und der teilweisen Wiederaufnahme des Passagierflugverkehrs ein sprunghafter Anstieg illegaler Migration auf dem Luftweg aus Griechenland feststellbar,⁸ der zum Jahresende jedoch wieder etwas abflaute. Darüber hinaus war – wie bereits im

⁷ Quelle: Polizeiliche Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES).

⁸ Im April und Mai 2020 wurden insgesamt nur sieben unerlaubt eingereiste Personen auf dem Luftweg aus Griechenland festgestellt. In den folgenden Monaten Juni und Juli 2020 waren es zusammen 226 Personen, d.h. eine Steigerung von 3.129 %. Je nachdem welche Zeiträume hier verglichen werden, ergeben sich teils bemerkenswerte prozentuale Steigerungen, die jedoch nur für einen kurzen Moment Bestand hatten.

Vorjahr – eine illegale Sekundärmigration von Personen festzustellen, denen bereits ein internationaler Schutzstatus in Griechenland zuerkannt worden war. Dieser Personenkreis nutzte die mit der Erteilung eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Aufenthaltstitels verbundene Möglichkeit zur Einreise und zum Kurzaufenthalt in andere Schengenstaaten („Touristenprivileg“). Ziel hierbei war jedoch zunehmend die dauerhafte Ausreise aus Griechenland, mit nachfolgend erneuter Asylantragstellung in einem weiteren EU-MS.

An den norddeutschen Grenzen wurden zwischen Juli und Jahresende 2020 vermehrt unerlaubte Einreisen, v. a. afghanischer und irakischer Staatsangehöriger, festgestellt. Es handelte sich hauptsächlich um Personen, deren Asylverfahren durch schwedische Behörden abschlägig beschieden worden waren. Diese ausreisepflichtigen Personen verließen Schweden in Folge dessen auf dem Land- und Seeweg, um einer Rückführung in den Herkunftsstaat zu entgehen. Im Rahmen dieser illegalen Sekundärmigration aus Schweden stellten mehrere Personen erneute Schutzersuchen oder nutzten Deutschland als Transitstaat zur Weiterreise in andere EU-MS (v.a. Frankreich).

3 Darstellung der Kriminalitätslage⁹

3.1 STRAFTATEN¹⁰

3.1.1 Fälle – Schleusung Gesamt

Leichter Rückgang der Fallzahl

Im Jahr 2020 war im Bereich des Einschleusens von Ausländern gemäß §§ 96, 97 AufenthG insgesamt ein Rückgang um 3,4 % feststellbar.

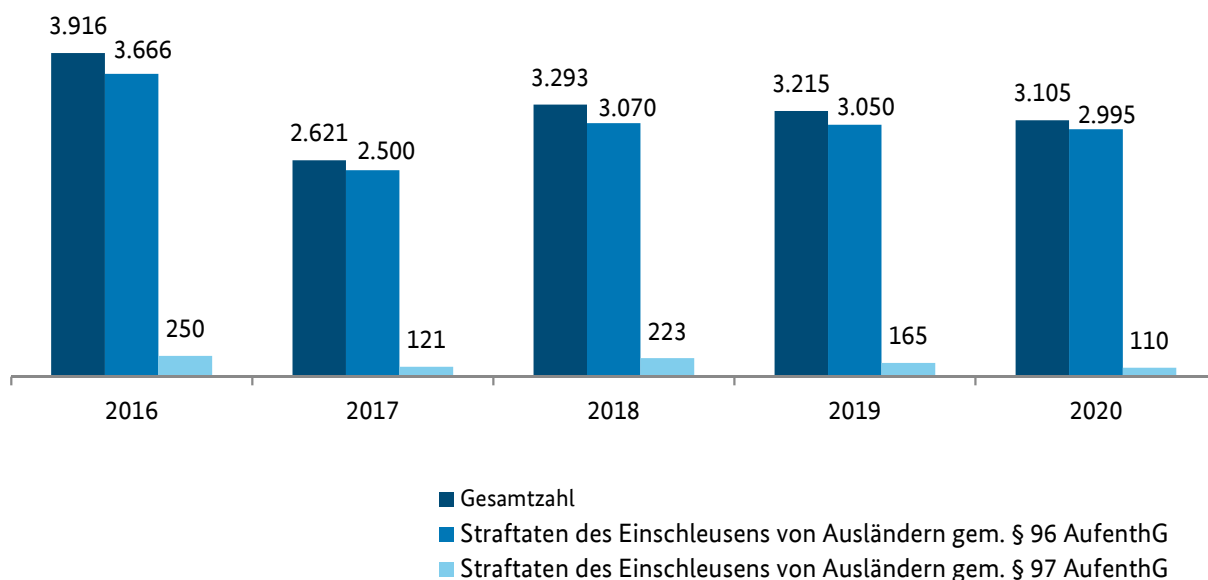
Der Rückgang der Gesamtfallzahl spiegelte sich auch in der Einzelbetrachtung der Entwicklung der Fälle gemäß § 96 AufenthG (Einschleusen von Ausländern) und stärker noch bei jenen gemäß § 97 AufenthG (Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen) wider.

Rechtsgrundlagen



Die §§ 96, 97 AufenthG stellen Handlungen unter Strafe, die Personen die Einreise in einen EU-MS oder in einen Schengenstaat ermöglichen, in den sie - sofern ein Deutschlandbezug besteht - weder legal einreisen noch sich dort aufhalten dürfen. Die Vorschriften normieren eine „verselbstständigte“ Teilnahme-strafbarkeit.¹¹ Dies bedeutet, dass mit einer strafbaren Schleusungshandlung immer eine unerlaubte Einreise oder ein unerlaubter Aufenthalt (gemäß § 95 AufenthG) einhergehen muss.

Schleusungsdelikte gem. §§ 96, 97 AufenthG¹²



⁹ Die im Kapitel 3 „Darstellung der Kriminalitätslage“ genannten Zahlen basieren auf der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

¹⁰ Prozentangaben unter 5 % sind zur differenzierten Darstellung von Veränderungen mit einer Nachkommastelle angegeben. Prozentangaben über 5 % sind im Lagebild gerundet.

¹¹ Vertiefend: Gericke, in Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2018, Rn. 2-3, m.w.N.; BGH 13.1.2015 – 4 StR 378/14.

¹² PKS-Schlüssel 725200 und 725400.

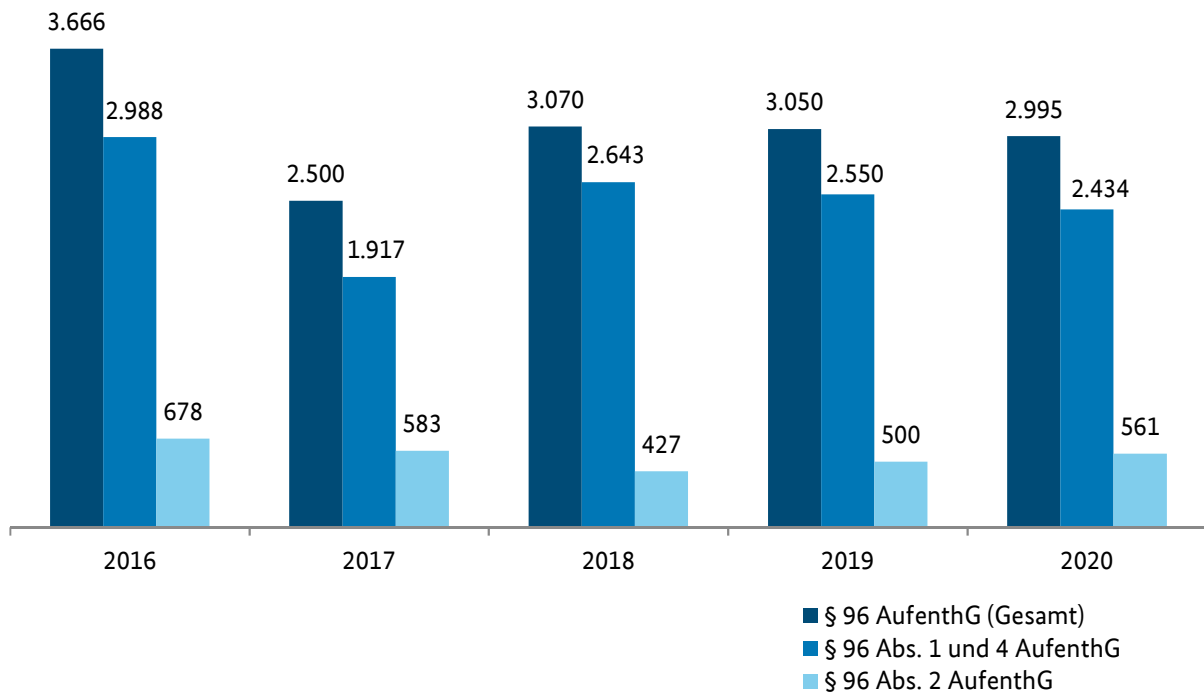
3.1.2 Fälle gem. § 96 AufenthG – Einschleusen von Ausländern

Die Fallzahl im Bereich des Einschleusens von Ausländern gem. § 96 AufenthG sank im Jahr 2020 um 1,8 %.

Bezüglich des Grundtatbestands – der Anstiftung und Beihilfe zur unerlaubten Einreise oder zum unerlaubten Aufenthalt – sowie der Auslandstaten¹³ gem. § 96 Abs. 1 und 4 AufenthG, sank die Anzahl der Fälle gegenüber dem Vorjahr um 4,5 %. Demgegenüber stieg die Fallzahl im Bereich des gewerbs- oder bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern gem. § 96 Abs. 2 AufenthG um 12 % an.

Fallzahl insgesamt gesunken, aber Anstieg bei gewerbs- oder bandenmäßiger Tatbegehung

Fälle gem. § 96 AufenthG



3.1.3 Fälle gem. § 97 AufenthG – Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen

Beim gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusen sowie beim Einschleusen mit Todesfolge gemäß § 97 AufenthG setzte sich die seit 2015 tendenziell rückläufige Entwicklung fort. Im Vergleich zum Vorjahr war hier ein Rückgang der Fallzahl um 33 % zu verzeichnen.

Es handelte sich ausschließlich um Fälle des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens gemäß § 97 Abs. 2 AufenthG.

¹³ Sog. Auslandstaten gem. § 96 Abs. 1 und 4 AufenthG sind speziell gelagerte Fälle, die europaweite Schleusungen betreffen. Hier kann das deutsche Recht angewandt werden, obwohl die Tat nicht auf deutschem Staatsgebiet stattfand.

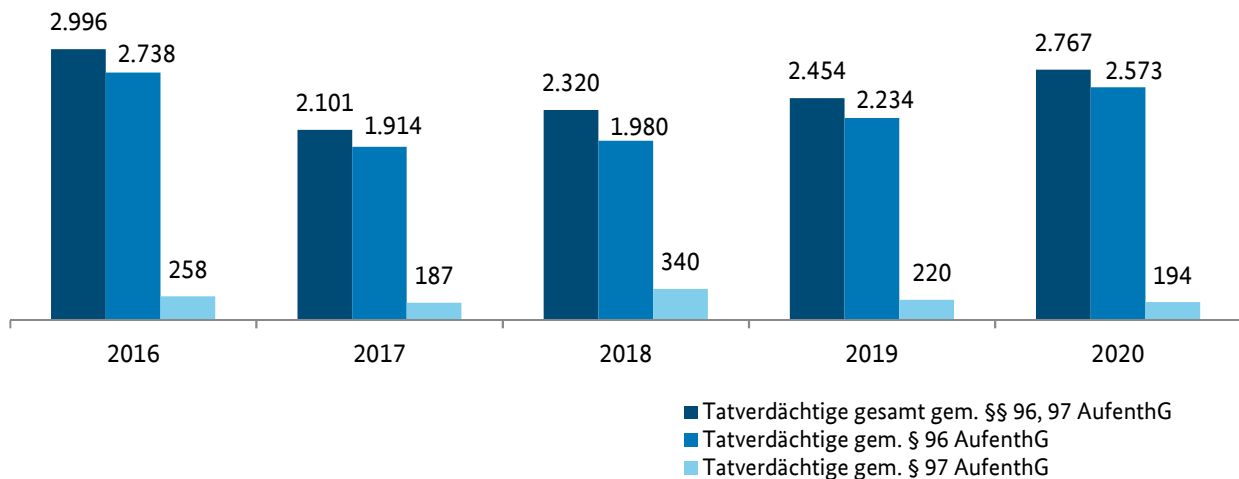
3.2 TATVERDÄCHTIGE¹⁴

3.2.1 Tatverdächtige – Schleusung Gesamt

Im Jahr 2020 wurden im Bereich des Einschleusens von Ausländern gem. §§ 96, 97 AufenthG, trotz rückläufiger Fallzahl, insgesamt 13 % mehr Tatverdächtige registriert. Dies liegt, wie die nachfolgende Detailbetrachtung zeigt, in einem Anstieg der Tatverdächtigen gemäß § 96 AufenthG begründet.

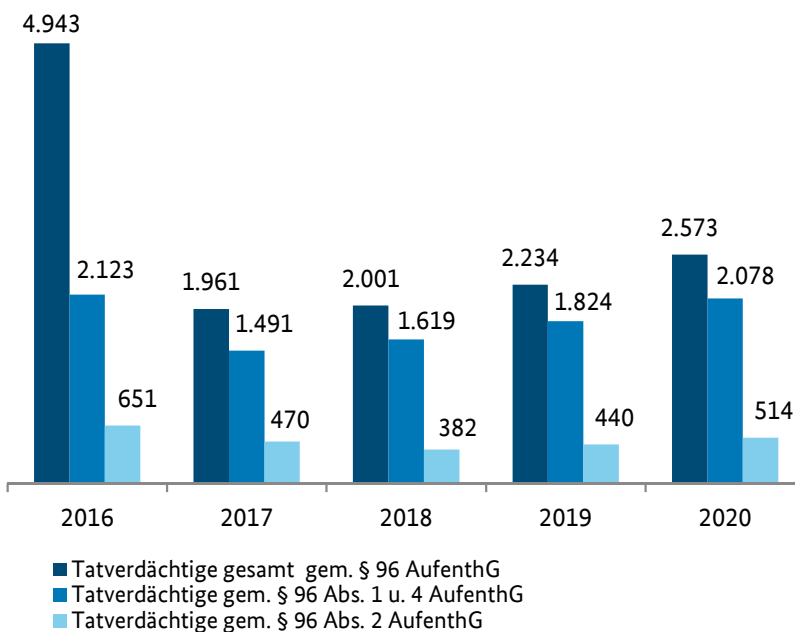
*Anzahl der
Tatverdächtigen
gestiegen*

Gesamtzahl der Tatverdächtigen gem. §§ 96, 97 AufenthG



3.2.2 Tatverdächtige gem. § 96 AufenthG – Einschleusen von Ausländern

Anzahl der Tatverdächtigen gem. § 96 AufenthG



Bei Straftaten gem. § 96 AufenthG wurden im Berichtsjahr 15 % mehr Tatverdächtige als im Vorjahr registriert.

Dieser Anstieg spiegelte sich sowohl bei den Tatverdächtigen im Bereich der Straftaten gem. § 96 Abs. 1 und 4 AufenthG (+14 %) als auch bei Straftaten gem. § 96 Abs. 2 AufenthG, dem gewerbs- oder bandenmäßigen Einschleusen von Ausländern, wider (+17 %).

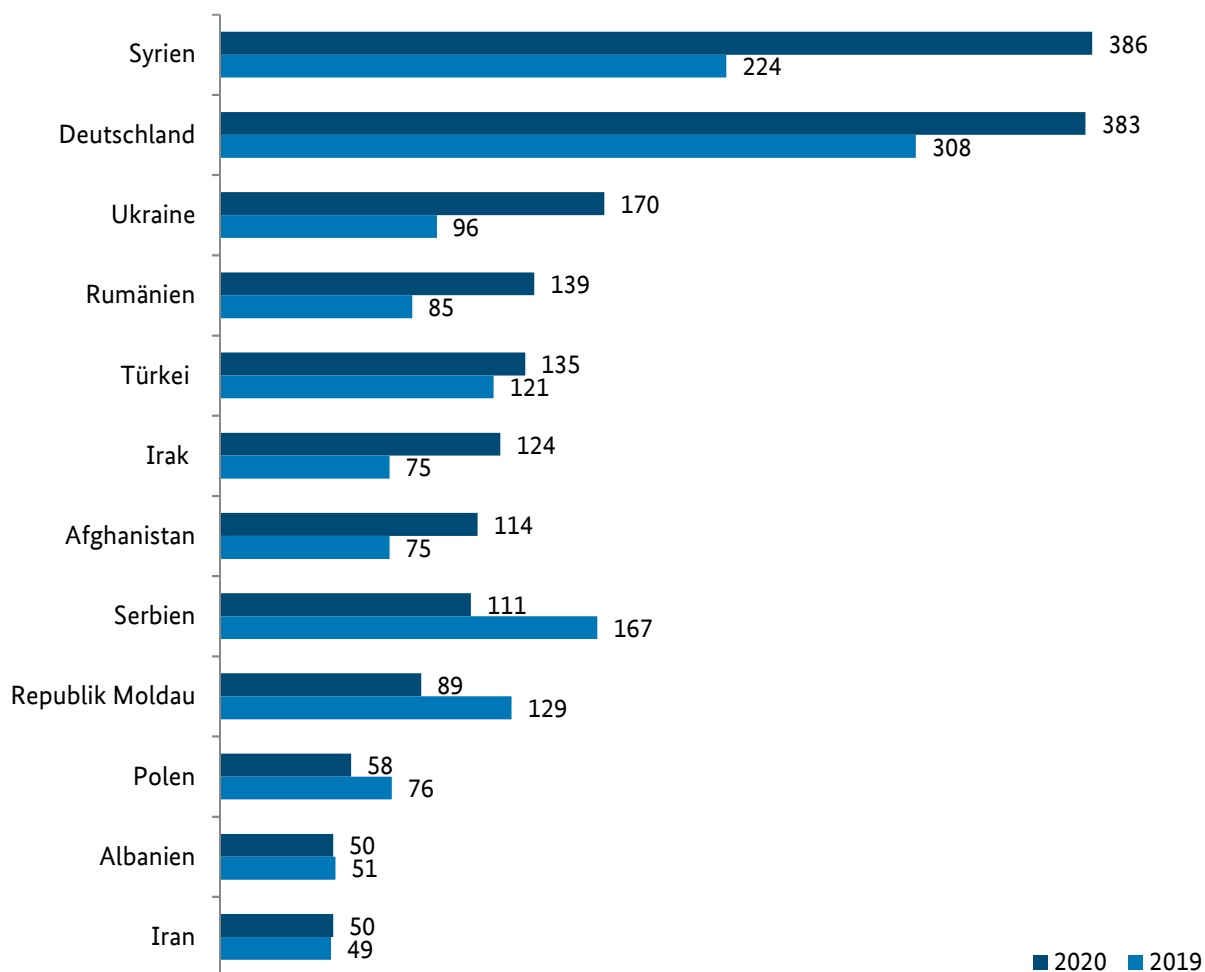
¹⁴ Prozentangaben unter 5 % sind zur differenzierten Darstellung von Veränderungen mit einer Nachkommastelle angegeben. Prozentangaben über 5 % sind im Lagebild gerundet.

Alters- und Geschlechtsstruktur der Tatverdächtigen gemäß § 96 AufenthG

Wie in den Vorjahren war beim Einschleusen von Ausländern gem. § 96 AufenthG der deutlich überwiegende Anteil der Tatverdächtigen männlich (88 %).

Hinsichtlich der Altersgruppen lag der Schwerpunkt der Tatverdächtigen bei den zwischen 25- und unter 40-Jährigen (49 %), gefolgt von den 40- bis unter 60-Jährigen (36 %). Deutlich geringer waren die Anteile an Tatverdächtigen in den Altersgruppen der 21- bis unter 25-Jährigen (9 %), der unter 21-Jährigen (2,9 %) und der über 60-Jährigen (3,0 %).

Häufigste Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen gem. § 96 AufenthG



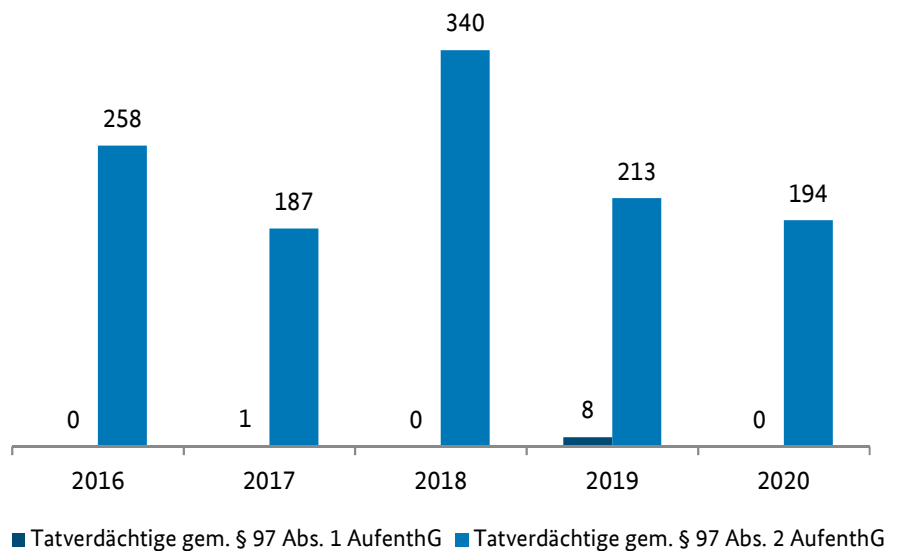
Im Jahr 2020 wurden insgesamt 2.190 nichtdeutsche Tatverdächtige (+14 %; 2019: 1.926) bei den Straftaten gem. § 96 AufenthG registriert. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen betrug 85 % und entsprach somit etwa dem Wert des Vorjahrs (86 %). Bei den deutschen Tatverdächtigen war im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 24 % zu verzeichnen.

Die meisten nichtdeutschen Tatverdächtigen waren syrische (15 %), ukrainische (7 %) und rumänische (5 %) Staatsangehörige. Im Vergleich zum Vorjahr wurde der deutlichste Anstieg bei ukrainischen Tatverdächtigen registriert (+77 %).

3.2.3 Tatverdächtige gem. § 97 AufenthG – Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen

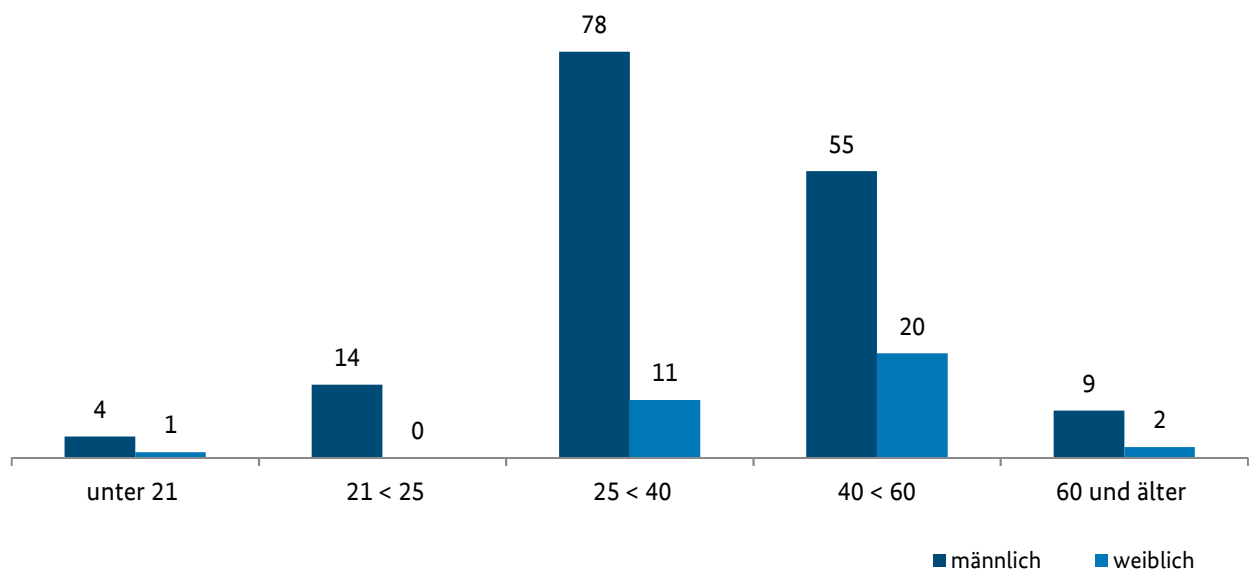
Anzahl der Tatverdächtigen gem. § 97 AufenthG¹⁵

Im Zusammenhang mit dem Einschleusen von Ausländern mit Todesfolge sowie dem gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusen gem. § 97 AufenthG wurden im Jahr 2020 insgesamt 12 % weniger Tatverdächtige als im Vorjahr registriert.



Alters- und Geschlechtsstruktur der Tatverdächtigen gemäß § 97 AufenthG

Im Jahr 2020 waren 83 % (2019: 72 %) der Tatverdächtigen männlich. Annähernd die Hälfte der Tatverdächtigen war zwischen 25 und unter 40 Jahre alt.

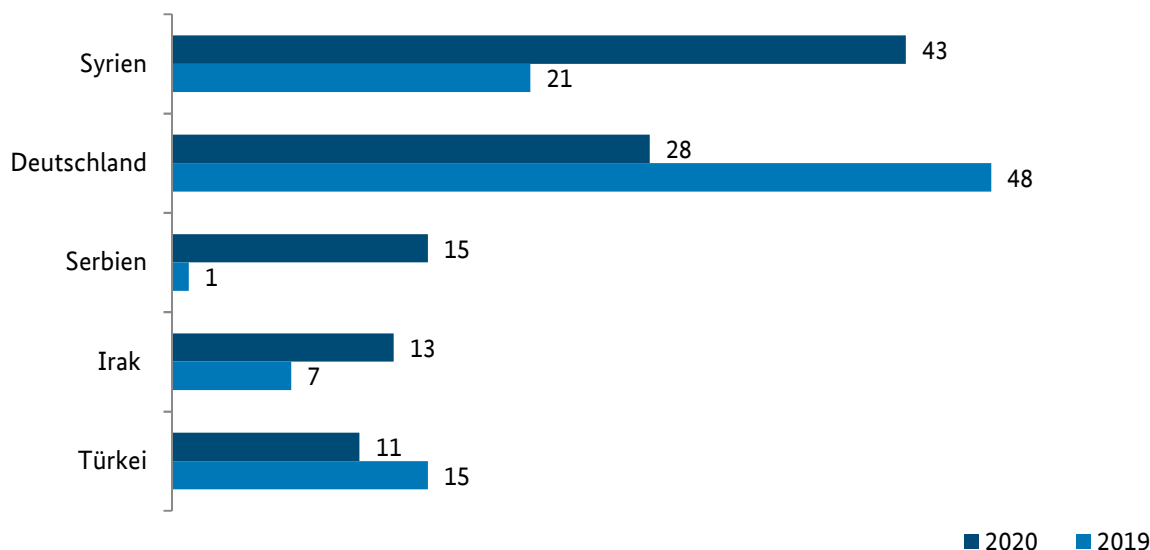


¹⁵ Die erhöhten Tatverdächtigenzahlen des Jahres 2018 resultieren aus umfangreichen Ermittlungskomplexen im Zusammenhang mit dem Modus Operandi „Scheinehe“, vgl. Bundeslagebild Schleusungskriminalität 2019.

Deutsche Staatsangehörige stellten im Jahr 2020 den zweitgrößten Anteil der Tatverdächtigen beim Einschleusen von Ausländern gem. § 97 AufenthG. Im Vergleich zum Vorjahr war ihre Anzahl stark rückläufig.

Neben den deutschen wurden 166 nichtdeutsche Tatverdächtige registriert. Gegenüber dem Vorjahr (2019: 172 Tatverdächtige) sank die Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen leicht (-3,5 %). Ihr Anteil an allen Tatverdächtigen stieg hingegen mit 86 % gegenüber dem Vorjahr (2019: 78 %) etwas an. Am häufigsten traten dabei syrische Staatsangehörige (26 %) in Erscheinung.

Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen gemäß § 97 AufenthG¹⁶



3.3 BEZÜGE ZUR ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT¹⁷

Die Anzahl der im Jahr 2020 in Deutschland registrierten OK-Gruppierungen mit Hauptbetätigungsfeld im Bereich der Schleusungskriminalität wies mit insgesamt 61 Gruppierungen¹⁸ keine signifikante Veränderung zum Vorjahr auf (2019: 60).

Die meisten gemeldeten Schleusungsgruppierungen wurden durch deutsche Staatsangehörige dominiert (16 OK-Gruppierungen), gefolgt von vietnamesischen (5 Gruppierungen), chinesischen, syrischen, türkischen und ukrainischen Staatsangehörigen (je 4 Gruppierungen).

OK-Gruppierungen, die im Bereich der Schleusungskriminalität aktiv sind, erlangten im Berichtsjahr kriminelle Erträge in Höhe von rund 30 Mio. Euro.

Geschleust wurden vorrangig Personen aus der Republik Moldau, Albanien und Vietnam. In nahezu allen Fällen war Deutschland Zielstaat der Geschleusten.

Erkenntnisse aus geführten Ermittlungsverfahren zeigen weiterhin ein verrichtungsspezialisiertes, grenzüberschreitendes, netzwerkartiges Vorgehen und eine zunehmende Professionalität der Tätergruppierungen.

¹⁶ Berücksichtigt wurden alle Herkunftsstaaten mit mind. zehn Tatverdächtigen.

¹⁷ Konkrete Daten für das Jahr 2020 sind dem Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2020 zu entnehmen.

¹⁸ Die Begriffe „Gruppierung“ und „Verfahren“ werden hier äquivalent genutzt. Ein OK-Verfahren entspricht genau einer OK-Gruppierung.

4 Detailbetrachtungen

Im Bereich der Schleusungskriminalität wurden auch im Jahr 2020 Phänomene beobachtet, die bereits in den Vorjahren festgestellt worden waren, bei denen sich jedoch keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben. Hierzu zählen sowohl der Modus Operandi „Scheinehe“ als auch verschiedene Delikte im Bereich der Urkundenkriminalität.¹⁹ Im Nachfolgenden werden daher nur der zahlenmäßig bedeutendste Modus Operandi „Behältnisschleusung“ und aufgrund zunehmender Fallzahlen das Phänomen der „Schleusung zum Zweck der unerlaubten Beschäftigung“ näher betrachtet.

4.1 MODUS OPERANDI – BEHÄLTNISSCHLEUSUNG

Das Ausmaß festgestellter Behältnisschleusungen ausgehend von der Türkei über die Balkanstaaten in Richtung Mitteleuropa ist im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr signifikant angestiegen. So wurden in den Ausgangs-, Transit- und Zielstaaten über 1.900 Fälle mit mehr als 15.000 Geschleusten registriert (2019: ca. 500 Fälle, etwas mehr als 6.000 Geschleuste).²¹

Der erhebliche Anstieg kann u. a. auf einen Rückstau migrationswilliger Personen, insbesondere in den Balkanstaaten, zurückgeführt werden und steht im unmittelbaren Kontext zu den dortigen pandemiebedingten Lock-down-Maßnahmen. So war für migrationswillige Personen durch die zeitweiligen grenzpolizeilichen Beschränkungen und Ausgangssperren sowie die Einschränkungen des Reiseverkehrs und die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen ein Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn, Fernbusverbindung, Taxi, etc.) bzw. mittels Individualverkehrs (Pkw, Leih-/Mietwagen, etc.) nicht oder nur eingeschränkt möglich. Dementsprechend bot der weiterhin stattfindende grenzüberschreitende Warenverkehr auf der Straße zeitweise die einzige Möglichkeit die Grenzen unerkannt zu passieren, beispielsweise versteckt auf Ladeflächen von Lkw.

Behältnisschleusung



Eine Behältnisschleusung ist der menschenunwürdige Transport von Personen mit Fahrzeugen, unter Umgehung der gesetzlichen Einreisebeschränkungen, in einer für den Personentransport nicht vorgesehenen Art und Weise, einhergehend mit einer über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Gefahr für Leib und Leben der Geschleusten durch Sauerstoffmangel, Dehydrierung, Unterkühlung oder erhöhter Unfallgefahr.²⁰

¹⁹ Vgl. zu diesen Phänomenen Schleusungskriminalität, Bundeslagebild 2019, Gemeinsames Lagebild des Bundeskriminalamts und der Bundespolizei, S. 22 ff.

²⁰ Abgestimmte Arbeitsdefinition der Operativen Aktion (OA) RISK. Die OA RISK ist die Fortsetzung der im Rahmen der Kommission Organisierte Kriminalität unter Leitung der Bundespolizei durchgeführten operativen Auswertungsprojekte CONTAINER und EUROCONTAINER auf europäischer Ebene. Ziel ist die Bekämpfung der Schleusungskriminalität in Behältnissen entlang der Balkanroute. Hierbei handelt es sich um eine Operative Aktion im Rahmen der European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats (EMPACT).

²¹ Quelle: OA RISK, Auswertungsbericht 4. Quartal 2020.

Bei den registrierten Behältnisschleusungen wurden zumeist Lkw (67 %) sowie Pkw oder Transporter genutzt. Auf den Ladeflächen von Transportern oder Lkw besteht für Personen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben. Bei der rein profitorientierten Tatausführung wird dabei der hohe Gefährdungsgrad für die Migranten/Migrantinnen durch die Organisierenden von Schleusungen billigend in Kauf genommen. Ein weiterer Modus Operandi in diesem Zusammenhang ist das Verstecken bzw. Befördern der Geschleusten unterhalb von Aufliegern, auf den Achsen liegend oder in Transportboxen von Lkw.

Häufig werden die geschleusten Personen vor oder hinter der deutschen Grenze abgesetzt und durch sog. Abholer aufgenommen. Diese sind dafür verantwortlich, die Geschleusten an ihre eigentlichen Zielorte im Bundesgebiet oder in das benachbarte Ausland zu bringen.

Um der grenzüberschreitenden Tatbegehung zu begegnen, folgen die polizeilichen Maßnahmen einem europäischen Bekämpfungsansatz. Zu diesem Zweck wurde im Januar 2018 im Rahmen der EMPACT²³-Priorität „Schleusungskriminalität“ die Operative Aktion (OA) RISK eingerichtet. Unter der Leitung der Bundespolizei beteiligen sich an dieser Maßnahme 24 Staaten (darunter 16 EU-MS), Frontex und Eurojust. Ziele sind die Initiierung bzw. Intensivierung internationaler Ermittlungen und die Zerschlagung von Schleusernetzwerken, die Behältnisschleusungen, insbesondere durch die Balkanregion, durchführen.

Quartalsmäßig erstellte Auswertungsberichte im Rahmen der OA RISK analysieren das Hellfeld der Behältnisschleusungen auf den Routen durch die Staaten der Balkanregion nach Mitteleuropa. Sie

Strafbarkeit sog. Abholer²²



Bei der „Abholung“ bzw. „Verbringung“ liegt grundsätzlich eine Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt (gem. § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) vor, unabhängig davon, ob aus der Unterstützungshandlung ein Vermögensvorteil resultiert oder diese unentgeltlich erfolgt. Anknüpfungspunkt für die Strafbarkeit ist das Verbleiben des Haupttäters im Bundesgebiet trotz Ausreisepflicht und damit das pflichtwidrige Unterlassen der Ausreise. Somit handelt es sich auch bei diesem Tatbestand um ein echtes Unterlassungsdelikt in Form eines Dauerdelikts, sodass eine Beihilfe fortwährend in Betracht kommt. Die Beihilfe setzt voraus, dass das Verhalten des Gehilfen die Fortdauer des unerlaubten Aufenthaltes – und sei es nur durch Bestärkung des Tatentschlusses des Haupttäters oder Vermittlung eines Sicherheitsgefühls – ermöglicht, erleichtert, intensiviert oder absichert. Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist grundsätzlich jede Handlung als Hilfeleistung anzusehen, die die Herbeiführung des Taterfolgs durch den Haupttäter objektiv fördert oder erleichtert, wie beispielsweise das Beherbergen und Sicherstellen des Lebensunterhalts eines/einer illegal Aufhältigen, (vgl. BGH NJW 2010, 248 f.). Wird durch die Beihilfe ein Vermögensvorteil erlangt, kommt eine Strafbarkeit gem. § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG in Betracht.

²² Obwohl sich derartige „Abholungen“ häufig an Behältnisschleusungen anschließen, handelt es sich um ein grundsätzliches Phänomen, welches auch im Zusammenhang mit anderen Modi Operandi beobachtet wird.

²³ European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats. Im Rahmen von EMPACT werden strategische Maßnahmenpläne in operative Maßnahmen umgesetzt. Ein in diesem Kontext auf EU-Ebene priorisiert zu bekämpfender Kriminalitätsbereich ist die illegale Migration. Im Zuge dieser EMPACT-Maßnahmen werden themenbezogen (z. B. nach Modi Operandi) Informationen zusammengetragen, um gemeinsam gegen Schleusernetzwerke vorzugehen.

dienen nationalen und internationalen Polizeibehörden dazu, eigene Bewertungen vorzunehmen und auf dieser Basis geeignete Maßnahmen zur Entdeckung von Schleusungsfällen und Bekämpfung der Schleusungskriminalität zu veranlassen. Auch die Bundespolizei führt zu diesem Zweck schwerpunktmäßige Kontrollmaßnahmen durch. Zusätzlich werden Flyer mit Präventionshinweisen für Lkw-Fahrende und Flyer mit Handlungsempfehlungen für Polizeibeamte/Polizeibeamtinnen europaweit bereitgestellt.

Europol unterstützt die EU-MS bei der Bekämpfung der Schleusungskriminalität durch zielgerichtete Auswertungen, die Organisation von operativen Treffen, die Koordination europaweiter Einsätze sowie bei der Planung und Durchführung gemeinsamer Exekutivmaßnahmen (CADs = Common Action Days). Ferner werden zur Bekämpfung der Schleusungsorganisationen internationale Gemeinsame Ermittlungsgruppen (JIT = Joint Investigation Teams) auf justizieller und Arbeitsgruppen auf polizeilicher Ebene (OTF = Operative Task Forces) gebildet.

Ausbau der internationalen Zusammenarbeit ist ein essentieller Baustein der Bekämpfung von Schleusungskriminalität.

Die steigenden Feststellungszahlen und die mit Schleusungskriminalität, insbesondere Behältnis-schleusung, verbundenen Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Migranten/Migrantinnen unterstreichen die Notwendigkeit der Fortführung und des Ausbaus der internationalen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit.

Lebensgefährlicher Transport von 43 Personen in einem Kühllaster

Am 9. September 2020 erhielt die österreichische Polizei mehrere Notrufe, wonach an der Abfahrt Bruck West auf der A4 Personen aus einem Lkw gestiegen seien und ziellos über ein angrenzendes Feld liefen. Die Polizei stellte im Rahmen ihrer Ermittlungen 43 Personen fest, die mit dem Fahrzeug von Rumänien über Ungarn nach Österreich verbracht worden waren und sich selbst aus dem Kühllastwagen hatten befreien können.

Die Opfer, von denen einige Deutschland als Ziel hatten und unter denen sich sechs Minderjährige befanden, berichteten über Sauerstoffmangel und Todesangst sowie von mehreren Personen, die ohnmächtig geworden und zusammengebrochen seien.

Die Schleusenden hatten in dem LKW, der über keine Belüftung verfügte, für eine bestmögliche Tarnung gesorgt: Der Laderaum war nahezu leer, hinter der Ladebordwand versperrten jedoch aufeinandergestapelte Kartonrollen den Blick ins Innere. Im Unterboden des Aufliegers befand sich eine verdeckte Zustiegsmöglichkeit, die über eine Luke in den Innenraum führte.

4.2 MODUS OPERANDI – SCHLEUSUNG ZUM ZWECK DER UNERLAUBTEN BESCHÄFTIGUNG

Einschleusungen von Personen nach Deutschland zum Zwecke der Aufnahme einer unerlaubten Beschäftigung haben im Jahr 2020 weiter zugenommen und betrafen primär osteuropäische Staatsangehörige²⁴. Die unerlaubte Beschäftigung erfolgte dabei oftmals im Bereich des Niedriglohnssektors.

Hochprofessionell agierende Tätergruppierungen werben gezielt, u.a. durch Angebote im Internet, osteuropäische Staatsangehörige in ihren Heimatstaaten an. Die Organisierenden sind bei der (unerlaubten) Einreise, der Beschaffung notwendiger (ggf. inkriminierter) Dokumente, bei Behördengängen, der Gestellung von Unterkünften, der Vermittlung an Betriebe u.v.m. behilflich. Den Schleusungswilligen entstehen durch diese Unterstützungsleistungen z.T. unangemessen hohe Kosten, die von dem ohnehin geringen, teilweise unzuverlässig gezahlten und i.d.R. unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegenden Verdienst beglichen werden müssen. Lange Arbeitszeiten, mangelnder Arbeitsschutz, schlechte Unterbringung und Versorgung sowie die unerlaubte Erwerbstätigkeit sorgen für unsichere und teilweise menschenunwürdige Beschäftigungsverhältnisse. Die Schleusungsgruppierungen bereichern sich indes an den erhöhten Vermittlungs- und Unterstützungsgebühren, durch Sozialleistungsbetrug und Steuerhinterziehung.

Die Einreise der arbeitswilligen Personen aus Drittstaaten erfolgt zu angeblich touristischen Aufenthaltszwecken unter Vorlage eines gültigen echten Reisepasses²⁵. Zur Anmeldung bei deutschen Behörden im Inland (bspw. Einwohnermeldeamt) werden die von den Organisierenden der Schleusungen bereitgestellten ge- oder verfälschten europäischen Identitäts- und Reisedokumente genutzt, um den Aufenthalt und die Arbeitsaufnahme der vermeintlichen EU-Bürger/-innen zum Schein zu legalisieren.

Schleusung zum Zweck der unerlaubten Beschäftigung



Die Einschleusung zum Zweck der unerlaubten Beschäftigung wird strafrechtlich als Einschleusung von Ausländern ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel (gem. § 96 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) und als gewerbs- und bandenmäßige Einschleusung von Drittstaatsangehörigen (gem. § 97 Abs. 2 AufenthG) erfasst. Werden eine persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder die Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausgenutzt, z. B. durch ungünstige/nachteilige Arbeitsbedingungen, so liegt der Verdacht der Ausbeutung der Arbeitskraft (gem. § 233 StGB) vor.

²⁴ Als Hauptherkunftsstaaten im Zusammenhang mit gewerbs- und bandenmäßiger Einschleusung zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft wurden im Rahmen von bei der Bundespolizei geführten Ermittlungsverfahren insbesondere die Ukraine, die Republik Moldau und Albanien registriert.

²⁵ Grundsätzlich ist für die Einreise und den Aufenthalt in das Schengengebiet nach EU-Recht ein Aufenthaltstitel, bspw. ein Visum, erforderlich. Von der Visumpflicht gemäß Visumsverordnung (EU) 2018/1806 befreit sind für Kurzaufenthalte u. a. Nicht-EU-Bürger/-innen bestimmter Staaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Nordmazedonien, Republik Moldau, Montenegro, Serbien und die Ukraine), die Inhaber/-innen eines biometrischen Reisepasses sind. Eine Arbeitsaufnahme wird durch diese Regelung nicht gestattet.

Ein weiterer Modus Operandi in diesem Kontext ist die Ausnutzung der sog. Vander Elst-Regelung²⁶, die gemäß den europäischen Bestimmungen zur Dienstleistungsfreiheit die zeitlich befristete Entsendung von Drittstaatsangehörigen durch ein (Dienstleistungs-) Unternehmen mit Sitz in einem EU-Staat vorsieht. Mit gefälschten Arbeitsverträgen oder eigens gegründeten Arbeitsvermittlungsfirmen werden durch die Tatbegehenden Vander Elst-Visa bei den Auslandsvertretungen erschlichen und für die Einreise nach Deutschland genutzt, um einer unerlaubten Beschäftigung nachzugehen.

In anderen Fällen erfolgt die scheinbar legale Einreise als angebliche Studierende aus einem Drittstaat mit unechten Immatrikulationsbescheinigungen ausländischer Universitäten unter dem Vorwand, in Deutschland einer Ferienbeschäftigung nachgehen zu wollen.

Vorlage unechter Immatrikulationsbescheinigungen

Die Bundespolizei und die Bundeszollverwaltung führten im Rahmen einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe ein Ermittlungsverfahren gegen elf hauptbeschuldigte Personen aus der Ukraine, Polen und Deutschland wegen des Verdachts der gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusung von Ausländern, der Urkundenfälschung zum Zweck der illegalen Beschäftigung sowie der Ausbeutung der Arbeitskraft.

Die Personen standen im Verdacht, in mindestens 650 Fällen ukrainische Staatsangehörige mit gefälschten Immatrikulationsbescheinigungen von angeblichen ukrainischen Universitäten nach Deutschland eingeschleust zu haben. In Deutschland sollen die vermeintlich zur Ferienbeschäftigung eingereisten „Scheinstudenten/Scheinstudentinnen“ als kurzfristig beschäftigte Arbeitskräfte über teils eigene Personaldienstleistungsfirmen an Zeitarbeitsfirmen vermittelt worden sein.

Die Tatverdächtigen organisierten zunächst die für die Einreise notwendigen Dokumente sowie im Anschluss die Unterkunft, Fahrten zur Arbeit und Dienstkleidung. Die hierfür entstandenen Kosten sowie Schleuserlöhne wurden vom Arbeitsentgelt abgezogen, wodurch der ausgezahlte Betrag unter den entsprechenden Mindestlohn fiel.

Im September 2020 wurden in Baden-Württemberg, Bayern und Berlin 16 Durchsuchungsbeschlüsse und drei Haftbefehle vollstreckt. Dabei wurden auf Grundlage eines Vermögensarrestes Bargeld, Immobilien und hochwertige Fahrzeuge im Wert von drei Millionen Euro gesichert.

²⁶ Gemäß § 21 der Beschäftigungsverordnung können Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat bei ihnen ordnungsgemäß beschäftigte Drittstaatsangehörige zur zeitlich befristeten Dienstleistung (bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten) in einen anderen EU-Mitgliedsstaat entsenden, ohne dass dies einer weiteren Genehmigung bedarf. Die Vander Elst-Visa werden von den Auslandsvertretungen erteilt.

5 Gesamtbewertung

Die Entwicklung der Schleusungskriminalität war im Berichtsjahr 2020 geprägt von der COVID-19-Pandemie. Weltweite Restriktionen im Reiseverkehr, (Binnen-)Grenzkontrollen und Einreisebeschränkungen in den Transit- und Zielstaaten sowie innerstaatliche Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie in vielen europäischen Staaten wirkten sich auch auf Reise- und Migrationsbewegungen bzw. auf Schleusungen aus. So führten diese ab Mitte März 2020 in Deutschland zu einem vorübergehenden deutlichen Rückgang der Anzahl registrierter unerlaubter Einreisen. Nach Aufhebung der Restriktionen stiegen diese jedoch wieder auf das ursprüngliche monatliche Niveau an. Deutschland war im Jahr 2020 nach wie vor einer der wichtigsten Zielstaaten der illegalen Migration nach Europa.

Der Zustrom nach Europa erfolgte hauptsächlich auf der Zentralmediterranen und der Westafrikanischen bzw. Atlantik-Route, während die Migrationsbewegungen auf der Ostmediterranen Route stark rückläufig waren. Trotz einer weitaus geringeren Anzahl an Neuankünften von Migranten/Migrantinnen blieb die Balkanhalbinsel auch im Berichtsjahr 2020 von großer Bedeutung und war wesentlich von der Sekundärmigration in Richtung Mittel- und Westeuropa, v.a. Deutschland, betroffen.

Brennpunkte unerlaubter Einreisen und Schleusungen in das Bundesgebiet waren die Grenzen zu Österreich und Tschechien.

Im Bereich des Einschleusens von Ausländern/Ausländerinnen setzte sich die Tendenz leicht sinkender Fallzahlen aus den vorangegangenen Jahren fort. Bemerkenswert ist, dass der Rückgang trotz erheblicher Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Folge der nationalen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie nicht stärker ausfiel. Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr 2020 entgegen den gesunkenen Fallzahlen mehr Tatverdächtige sowie geschleuste Personen registriert, was auf größere Personengruppen bei den jeweiligen Tathandlungen hindeutet.

Durch Schleusernetzwerke wurden Modi Operandi, wie z.B. die für die Geschleusten (lebens-)gefährliche Behältnisschleusung oder die missbräuchliche Nutzung sog. Touristenprivilegien mit dem Ziel des Langzeitaufenthalts oder der unerlaubten Beschäftigung intensiv genutzt. Dies belegt die Anpassungsfähigkeit und Flexibilität der Schleuserorganisationen, welche trotz pandemiebedingt erschwelter Bedingungen die Nachfrage nach illegaler Migration bedienten und gezielt die Not der geschleusten Personen ausnutzten. Die unverändert hohe Anzahl geführter OK-Ermittlungsverfahren weist auf ein weiterhin ernstzunehmendes Bedrohungspotenzial hin.

Die transnationale Vernetzung der Tätergruppierungen im Bereich der Schleusungskriminalität erfordern weiterhin eine umfangreiche polizeiliche Kooperation von Behörden in Herkunfts-, Transit- und Zielstaaten von Schleusungen innerhalb, aber auch außerhalb Europas. Hierzu soll u.a. der EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten/Migrantinnen für den Zeitraum 2021-2025 beitragen. Dieser sieht auf operativer und strategischer Ebene eine Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten ebenso vor sowie eine engere Kooperation mit Drittstaaten.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

September 2021

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes
(Schleusungskriminalität, Bundeslagebild 2020, Gemeinsames Lagebild des Bundeskriminalamtes und der Bundespolizei, Seite X).